

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Dienstag, 31.08.2021 / Ausgabe 43 / Jahrgang 5

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Überschreiten des Inzidenzwerts von 10 Neuinfektionen auf 100000  
Einwohner

Seite 2 - 3

Impressum

Seite 4

# Bekanntmachung

## Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

### (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 24. August 2021

#### Überschreiten des Inzidenzwerts von 10 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 24. August 2021 (SächsGVBl. S. 815), sowie § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat am 30.08.2021 bekannt gemacht, dass im Landkreis Vogtlandkreis die Sieben-Tage- Inzidenz von 10 an fünf aufeinander folgenden Tagen seit dem 29.08.2021 überschritten wird.**

**Ab dem 31.08.2021 sind die Sonderregelungen zum Entfallen der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gem. § 6 Abs. 5 SächsCoronaSchVO auf dem Gebiet des Vogtlandkreises nicht mehr anwendbar.**

**Es gelten folgende Regeln:**

- I. **Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden**, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- II. **Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht**
  1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten und Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt
  2. bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Abholung unmittelbar vor der jeweiligen Einrichtung,
  3. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung,
  4. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,
  5. bei körpernahen Dienstleistungen für die Kunden und Dienstleister,

6. für Besucherinnen und Besucher in Gerichten und Staatsanwaltschaften, wobei der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal während einer Anhörung oder Verhandlung entbinden kann,
7. für die Beschäftigten bei ambulanten Pflegediensten sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
8. für die Beschäftigten im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Einrichtungen

**III. Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht für**

1. den polizeilichen Einsatz und die Selbstverteidigungsaus- und -fortbildung,
2. den Einsatz der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
3. in den Behandlungsräumen, soweit die Behandlung dies nicht zulässt,
4. in Patientenzimmern von Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Tageskliniken
5. für Bewohner von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Einrichtungen

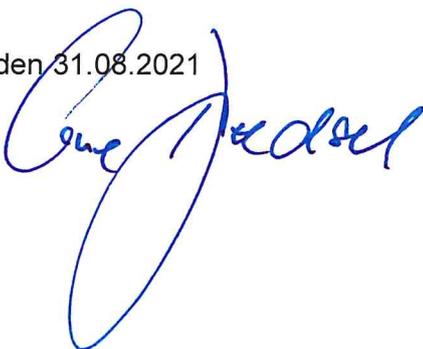
**IV. Für Nichtgeimpfte und Nichtgetestete besteht die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken**

1. für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
2. für Beschäftigte in Einrichtungen voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Einrichtungen bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
3. für Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen nach Nummer 1 und 2, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird

Plauen, den 31.08.2021

i.V.

Rolf Keil  
Landrat



Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen